

Mit Stiftungen Finanzen optimieren und schützen

Markus Kotmann

Dipl.–Ing. (FH) & zert. Stiftungsberater (FSU Jena)

MKS Management and Consulting GmbH

www.stiftung-einfach.de

kontakt@stiftung-einfach.de



Disclaimer

Die folgende Informationen sind nicht auf deine persönliche Situation zugeschnitten und sind daher kein Ersatz für eine professionelle und individuelle Beratung.

Rechts- und Steuergrundlagen können sich ändern, zudem können kleine Fehler in den vorhandenen Informationen sein.

Alle Informationen dienen zum Schulungszwecke und stellen keine Anlageberatung dar!

Markus Kotmann

zert. Stiftungsberater (FSU Jena)

Werdegang Stiftungsberater

2017 – Teilnahme an einem Seminar über Stiftungen

2019 – Seminar über Stiftungen, Firmenstrukturen und Steuern

2020 – Gründung der ersten eigene Stiftung

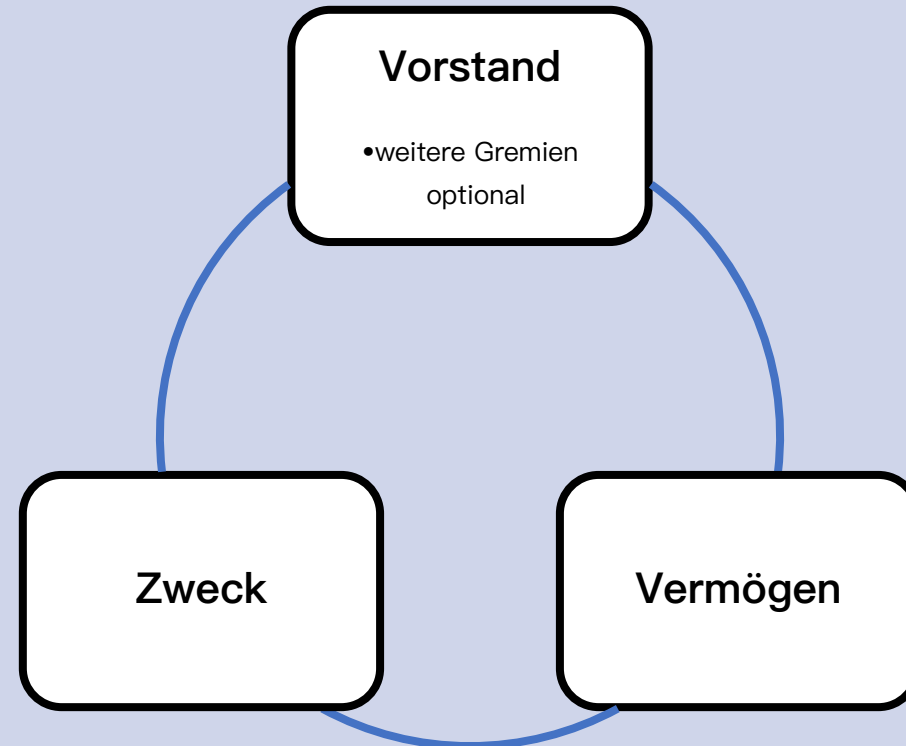
2020 bis 22 – Erstberatungen & Begleitung bei Stiftungsgründungen

2022 – Ausbildung zum zert. Stiftungsberater (FSU Jena)

2023 – Gründung der MKS Management and Consulting GmbH zur Stiftungsberatung

Grundlagen

Eine Stiftung ist verselbständigtetes Vermögen, was einem speziellen Zweck dient und von Personen geleitet wird.



Grundlagen: Zweck

Gemeinnützige Stiftung

z.B. die Förderung von:

- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Wissenschaft und Forschung
- Denkmalschutzes und Denkmalpflege
- Sport

z.B. realisiert durch:

Förderung von anderen Stiftungen,
Vereinen, eigenen Projekten, etc.

Familienstiftung

z.B. die Förderung von:

- Schul- und Berufsausbildung und Weiterbildung
- Eheschließung, sowie Geburt
- Lebensunterhalt (z.B. wohnen)
- Gewährung zinsgünstiger Darlehn
- Schaffen einer Geschäftsgrundlage

z.B. realisiert durch:

Wohnungszuschüsse, Mobilitätzuschuss
Reisekostenübernahme

Grundlagen: Vorstand/Gremien

Vorstand

- Nur natürliche Personen
- Laufende Verwaltung
(Stiftung, eigene Projekte & Vermögen)
- Verwendung der Erträge
(z.B. Förderung, Rücklagen)
- Schadensabwehr

- Hilfskräfte können unterstützen (z.B. Sekretär, Geschäftsführer)

Gremien (Optional)

- Nur natürliche Personen
- Unterstützt den Vorstand
z.B. Empfehlungen zur Verwendung der Erträge, Anlagerichtlinie, Statuten

Grundlagen: Vermögen

Grundstockvermögen

- Gebundenes Vermögen
- Vermögenserhaltungsgebot (real / nominal)
- „Diener des Zwecks“

Sonstiges- / Verbrauchsvermögen

- Zweckgebundenes Vermögen zum Verbrauch

Zuwendungen müssen ausdrücklich für den Grundstock bestimmt sein (Zustiftung), ansonsten sind es Spenden ins Verbrauchvermögen.

Grundlagen: Vermögen

Vermögensausstattung muss dem Zweck angemessen sein

- Vermögensverwaltung und –ausstattung (nahezu unbeschränkt) offen
- Verbrauchsstiftungen sollten mind. 10 Jahre von Dauer sein
- Umschichtungsgewinne können dem sonstigen Vermögen zugerechnet werden
- Übermaßfrüchte sind Teil des Grundstockvermögens (z.B. Sturmholz)
- Dauerhafte Zweckverwirklichung \neq zeitnahe Mittelverwendung

Grundlagen: Stiften (Steuern)

Stiften kann jede natürliche oder juristische Person

Gemeinnützige Stiftung

Zusätzlicher Abzugsbetrag:

- **Auf Antrag 1 mio. € auf 10 Jahre** zusätzlich zum normalen Spendenabzug
- 2 mio. € bei Zusammenveranlagung
- Nur bei Zuwendungen im Grundstockvermögen, nicht bei Zuwendungen in das Verbrauchsvermögen

Familienstiftung

- **Kein Spendenabzug**
- Keine ESt bei Zuwendung von (Teil-)Betrieben (§6 Abs 3 EStG)
- ESt bei Zuwendungen aus Betriebsvermögen einzelner Wirtschaftsgüter (Aufdeckung stiller Reserven)
- USt bei Entnahmen aus Betriebsvermögen
- **SchSt-Privileg** (Freibetrag abhängig von den Destinatären)

Grundlagen: Satzung

Mind. Inhalt

- Name der Stiftung
- Sitz der Stiftung
- Zweck der Stiftung
- Vermögen der Stiftung
- Bildung des Vorstands der Stiftung

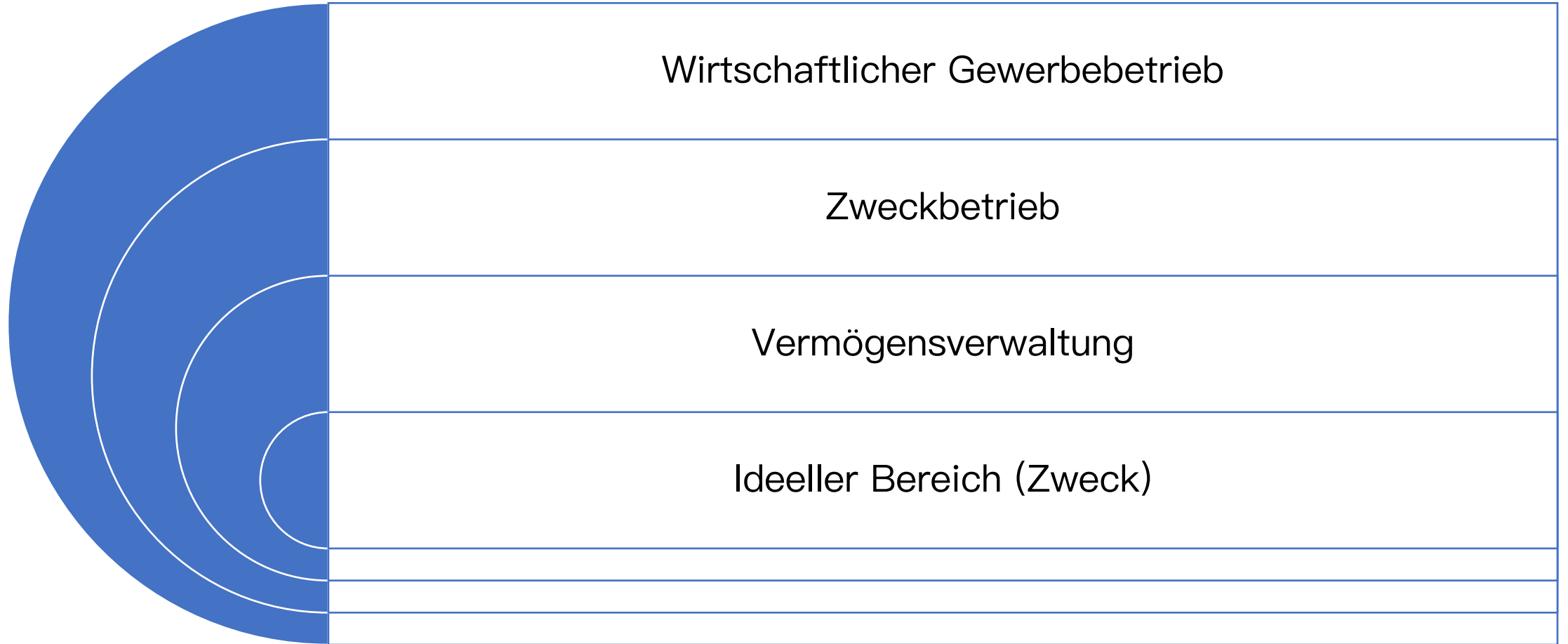
Optional

- Weitere Gremien
- Vermögensanfall
- Satzungsänderungen

Satzungsänderungen

- Genehmigungspflichtig vom Stiftungsamt
- Einengen der Zwecke oder Destinatäre durch Satzungsänderung nicht möglich, aber durch Vorstandsbeschlüsse (z.B. 5 Stipendien als statt 10 Stipendien)
- Zusätzliche Zwecke/Förderungen möglich (z.B. weitere Stipendien oder Wohnheime)

Grundlagen: 4 Sphären einer Stiftung



Grundlagen: Einnahmen einer Stiftung

Typische Einnahmen

Ideeller Bereich: Keine Einnahmenerzielungsabsicht

→ Spenden, Zustiftungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Zuschüsse

Vermögensverwaltung: Verwaltung des Vermögens

→ Zinsen, Vermietungseinkünfte, Dividenden

Zweckbetrieb: Selbstständige, nachhaltige Tätigkeiten mit Einnahmenerzielungsabsicht, aber in erster Linie zur Verfolgung des Zwecks

→ Einnahmen aus wissenschaftlichen Veranstaltungen, Museen, Theatern, Schulgeldern

Wirtschaftlicher Gewerbebetrieb: Geschäftsbetrieb ohne Zweckzielrichtung, gewerbliche Betätigung

→ Öffentlich zugängliche Krankenhauscafeteria, Verkaufsladen, Museumsshop, Verkauf von Essen und Getränken bei Veranstaltungen

Grundlagen: Besteuerung einer gemeinnützigen Stiftung

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweck Betrieb	Wirtschaftlicher Gewerbebetrieb
Ertragsteuer (KSt, GewSt.)	frei	frei	frei	Pflichtig (Freigrenze 45 k€)
Umsatzsteuer	Nicht steuerbar & kein VSt-Abzug	19%* (trotz §12 Abs. 2 Nr. 8a UStG)	7%*	19%**

* Abgesehen von Befreiungen, Nichtsteuerbarkeit, Kleinunt.Regelung, §12 Abs. 2 Nr. 8 a S.3

** ggf. 7% gem. §12 Abs 2 UStG (v.a Anlage 2 zum UStG)

Grundlagen: Besteuerung einer Familienstiftung

Stifter/Destinatär

- Stifter / Spender: ggf. ESt und USt (wie bei Errichtung)
- Begünstigte:
 - **Besteuerung von Ausschüttungen**
Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen, keine ErbSt/SchSt,

Stiftung

- **Lfd. Einkünfte**: KSt + ggf. GewSt
- **Lfd. Umsätze**: USt
- **Erbersatzsteuer**: alle 30 Jahre, Stundung über 30 Jahre möglich, Steuerprivileg (2 Kinder)
- GrSt bei Grundvermögen
- Bei weiteren Zuwendungen:
 - Ggf. GrESt (wie bei Errichtung)
 - ErbSt/SchSt: kein StKI-Privileg für weitere Zuwendungen nach Errichtung

Grundlagen: Vergleich Besteuerung

zzgl. SolZ

	Privat		GmbH	VV-GmbH	Familienstiftung	
Vermietung und Verpachtung	42 % ESt		30 % KSt + GewSt	15 % KSt	15 % KSt	
Immobilienverkauf aus VuV	42 % ESt <i>Gefahr auf gewerbliche Infizierung</i>	Steuerfrei nach 10 Jahre	30 % KSt + GewSt	15 % KSt <i>Gefahr auf gewerbliche Infizierung</i>	15 % KSt	Steuerfrei nach 10 Jahre
Immobilienhandel	42 % + 15 % ESt + GewSt		30 % KSt + GewSt	Gewerbliche Infizierung	30 % KSt + GewSt	
Zinsen	25 % KapErtSt		30 % KSt + GewSt	15 % KSt.	15 % KSt.	
Börse	25 % KapErtSt		1,50 % / 30 % KSt + GewSt	0,75 % / 15 % KSt	0,75 % / 15 % KSt	
Dividenden / Ausschüttungen	25 % KapErtSt		1,50 % / 30 % KSt + GewSt	0,75 % / 15 % KSt	0,75 % / 15 % KSt	
Krypto (Buy & Hold)	42 % ESt	Steuerfrei nach 1 Jahr	30 % KSt + GewSt	15 % KSt	15 % KSt.	Steuerfrei nach 1 Jahr

Grundlagen: Beispiel VuV Stiftung vs. Privat

Familienstiftung	VuV
Einnahmen vor St	100,0 k€
Betriebskosten	2,5 k€
Steuern (KSt)	14,6 k€
SolZ	0,8 k€
Gewinn	82,1 k€

Privat	Förderung
Förderung	82,1 k€
Steuern (KapErtSt)	20,5 k€
SolZ	1,1 k€
Gewinn	60,5 k€

Privat	VuV
Einnahmen vor St	100,0 k€
Steuern (ESt)	42,0 k€
SolZ	2,3 k€
Gewinn	55,7 k€

Break-even-point liegt bei
ca. 24,6 k€ Einnahmen vor Steuer

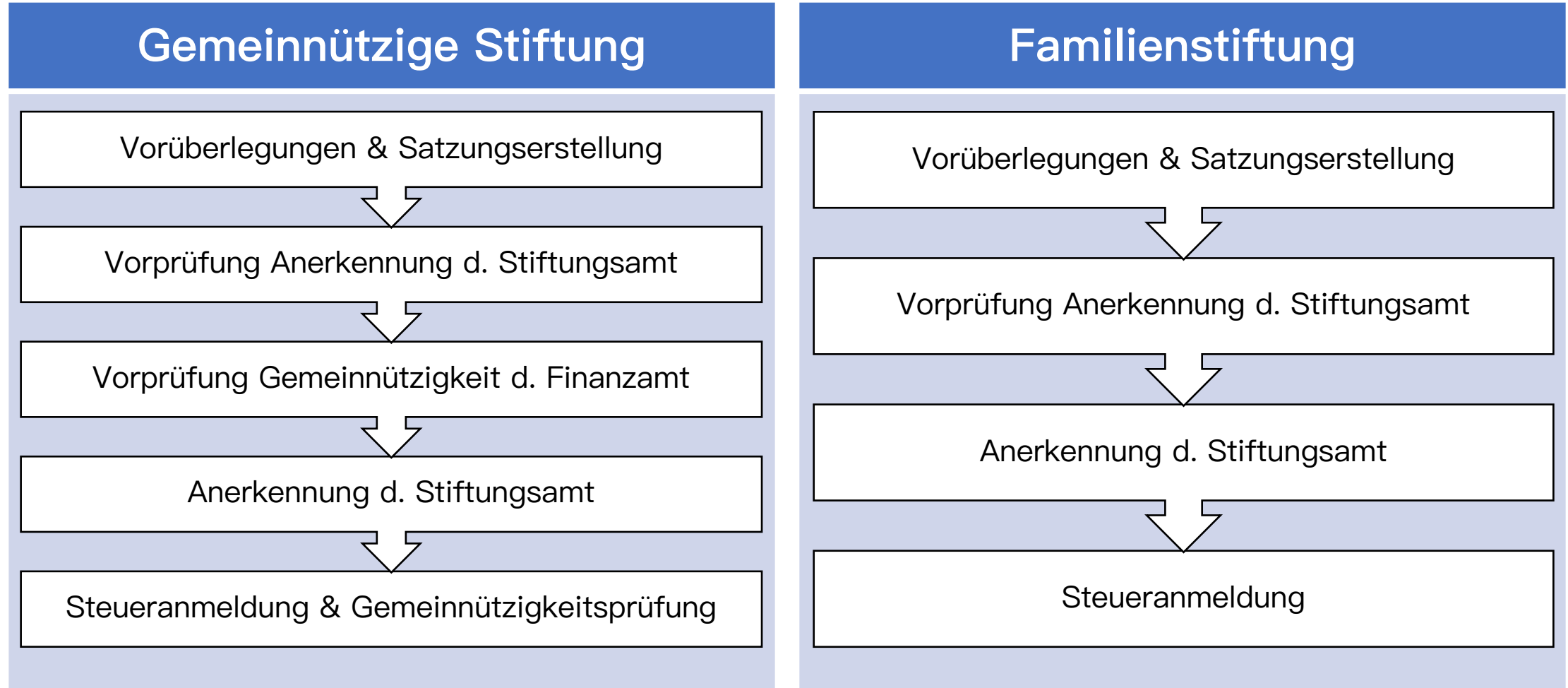
Grundlagen: Vergleich Besteuerung

Fazit:

- Stiftungen haben das Beste aus beiden Welten
- VV-GmbH können sich gewerblich infizieren
- Stiftungen werden nicht vererbt, jedoch gibt es eine Erbersatzsteuer
- Stiftungen sind hervorragende Holding Gesellschaften „Spardosen“
- Stiftungen sind per se nicht gewerblich, können aber gewerblich tätig sein und infizieren dabei keine andere Bereiche

Grundlagen: Anerkennung einer Stiftung

bei nicht rechtsfähiger Stiftung (Treuhandstiftung) entfällt die Anerkennung vom Stiftungsamt



Anwendung: Erbschaftsteuer optimieren

Situation:

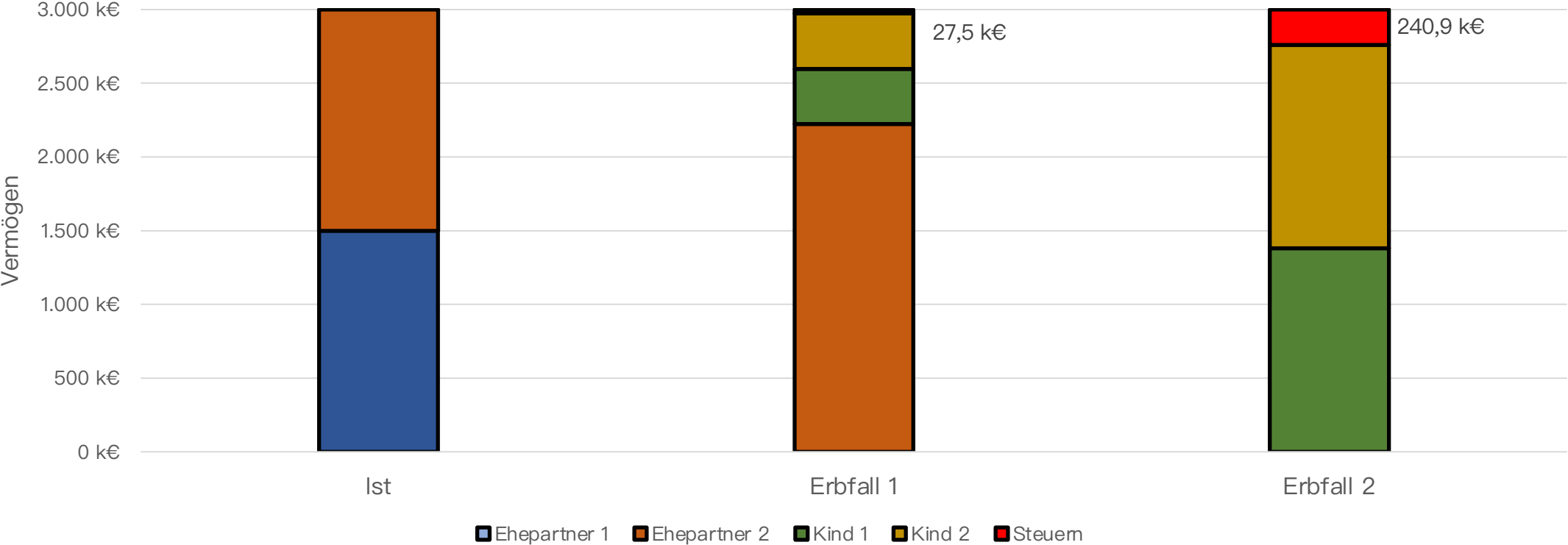
- Ehepaar (Zugewinnngemeinschaft)
- 2 Kinder (beide über 27J)
- Erbmasse 3 mio. € (keine Immobilien, keine Unternehmen)
- Kein Testament
- Kein Versorgungsfreibetrag
- Keine Immobilien und Unternehmen, da es diesbezüglich Sonderregeln gibt
- Erbanfallskosten schon abgezogen

Anwendung: Erbschaftsteuer optimieren

Klassisch	Schenkung	Familienstiftungen
<p>Im Erbfall:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gesetzliche Erbfolge und Pflichtanteile <p><i>Erbfall 1:</i> 50% Ehepartner & 25% jedes Kind</p> <p><i>Erbfall 2:</i> 50% jedes Kind</p>	<p>Vermögensübertrag</p> <ul style="list-style-type: none">– per Schenkung an Kinder <p>Im Erbfall:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gesetzliche Erbfolge und Pflichtanteile <p><i>Erbfall 1:</i> 50% Ehepartner & 25% jedes Kind</p> <p><i>Erbfall 2:</i> 50% jedes Kind</p>	<p>Vermögensübertrag</p> <ul style="list-style-type: none">– auf Stiftungen (jedes Jahr für jedes Kind eine Stiftung) <p>Im Erbfall:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gesetzliche Erbfolge und Pflichtanteile <p><i>Erbfall 1:</i> 50% Ehepartner & 25% jedes Kind</p> <p><i>Erbfall 2:</i> 50% jedes Kind</p>

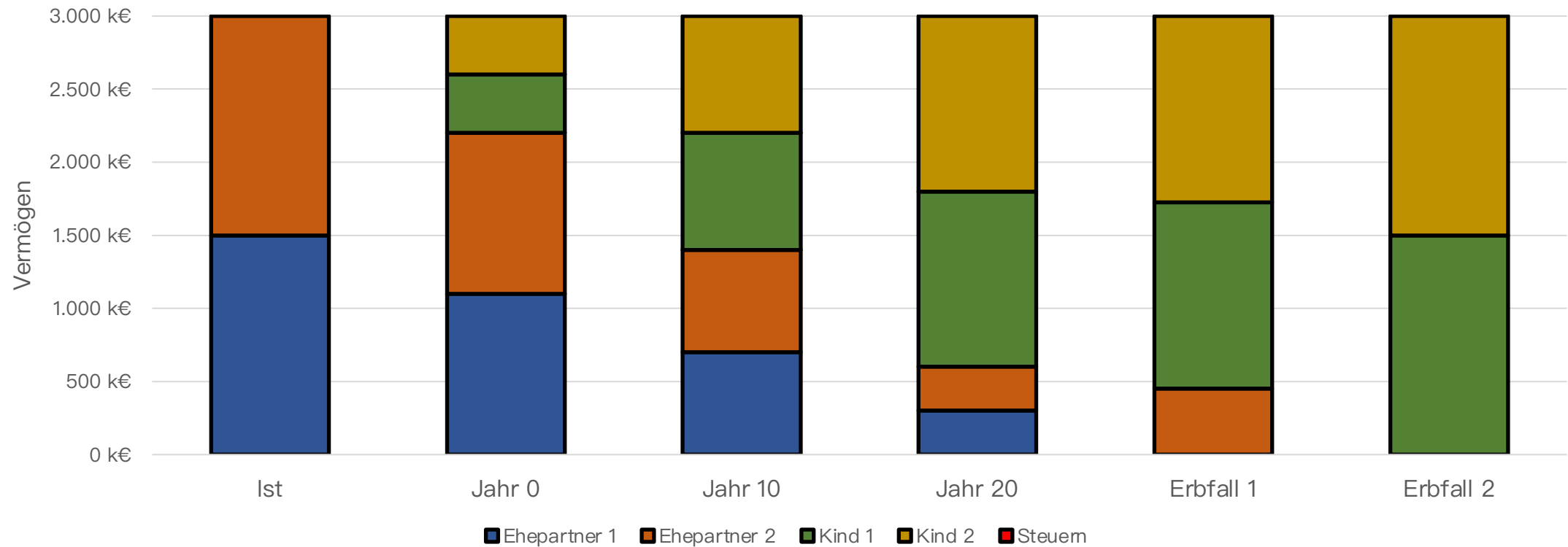
Anwendung: Erbschaftsteuer optimieren

Vererben (Klassisch)



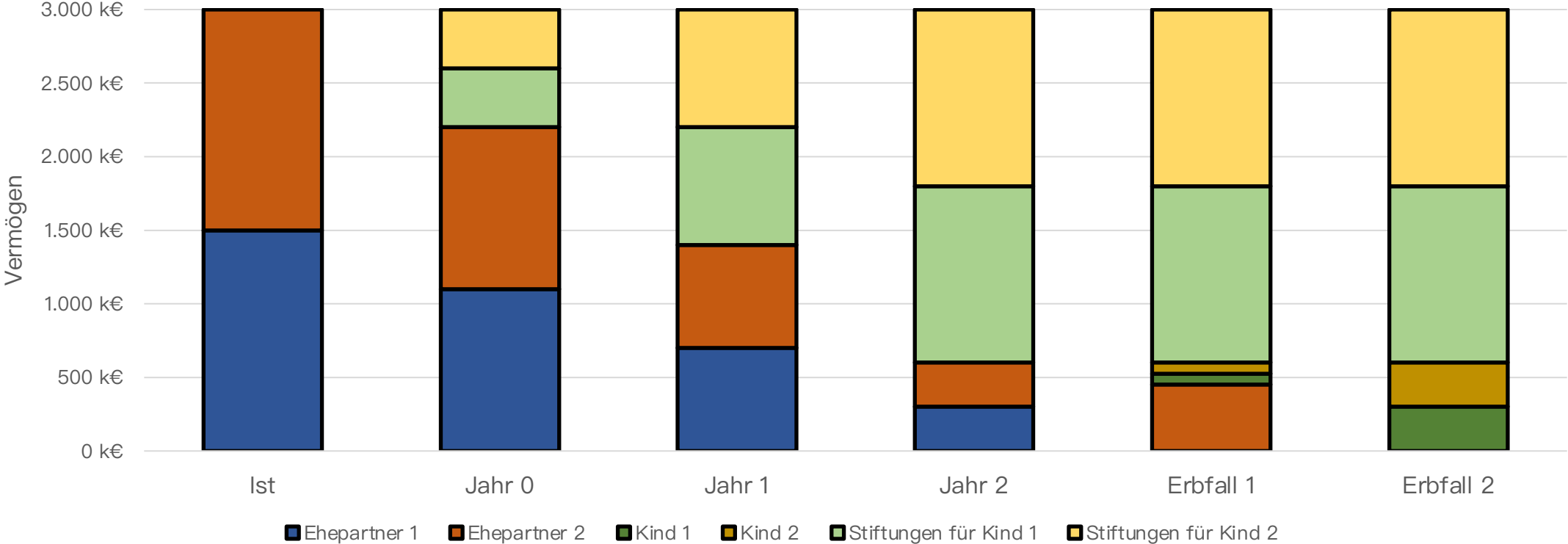
Anwendung: Erbschaftsteuer optimieren

Vererben (mit Schenkung)



Anwendung: Erbschaftsteuer optimieren

Vererben (mit Stiftungen)



Anwendung: Erbschaftsteuer optimieren

Fazit:

- Durch rechtzeitige Vermögensübertragung lässt sich das Erbe optimieren
- Dauer des Vermögensübertrag: Schenkungen 20 Jahre, Stiftungen 2 Jahre
- Verschenkte Vermögenswerte können zurück gefordert werden (Pflegekosten)
- Vermögenswerte in Stiftungen können nicht zurück gefordert werden
- Vermögen gesichert: Schenkung nach 30 Jahre, Stiftungen nach 2 Jahre
- Durch Schenkungen verliert man die Kontrolle über das Vermögen, bei Stiftungen behält man die Kontrolle (Nießbrauchrechte sind Hilfskonstrukte)
- Es werden in diesen Beispiel insgesamt 6 Stiftungen gegründet

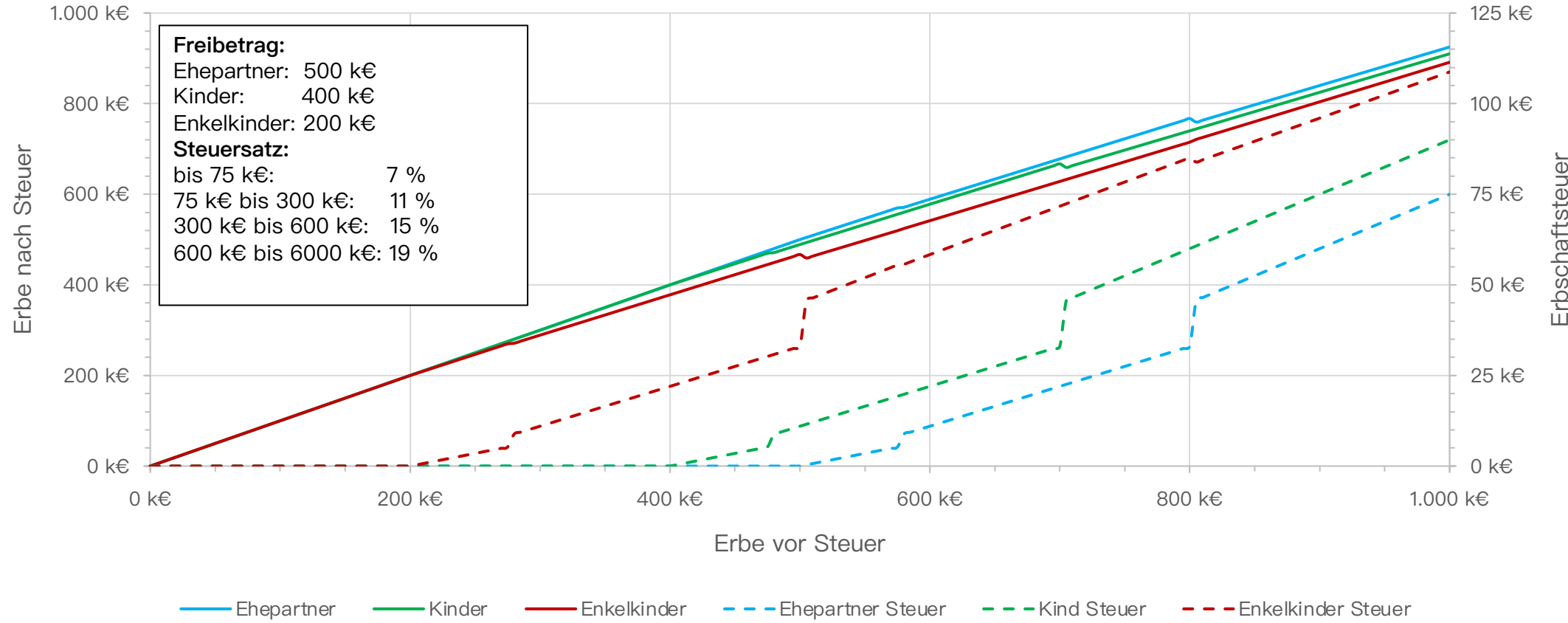
Exkurs: Pflegekosten

Wer trägt die Pflegekosten?

1. die Pflegekasse je nach Pflegestufe
2. die Einnahmen der zu pflegenden Person
3. das Vermögen bis zum Schonvermögen der zu pflegenden Person.
(Zwangsvverkauf von Immobilie möglich, wenn Vermietung nicht reicht;
zurückfordern von Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre)
4. Kinder mit Bruttoeinnahmen ab 100 k€ bis zum Selbstbehalt
5. Vermögen bis zum Schonvermögen der Kinder. (Zwangsvverkauf von
Immobilie möglich, wenn Vermietung nicht reicht)
6. Sozialamt

Exkurs: Erbschaftssteuer

Erbschaftsteuer



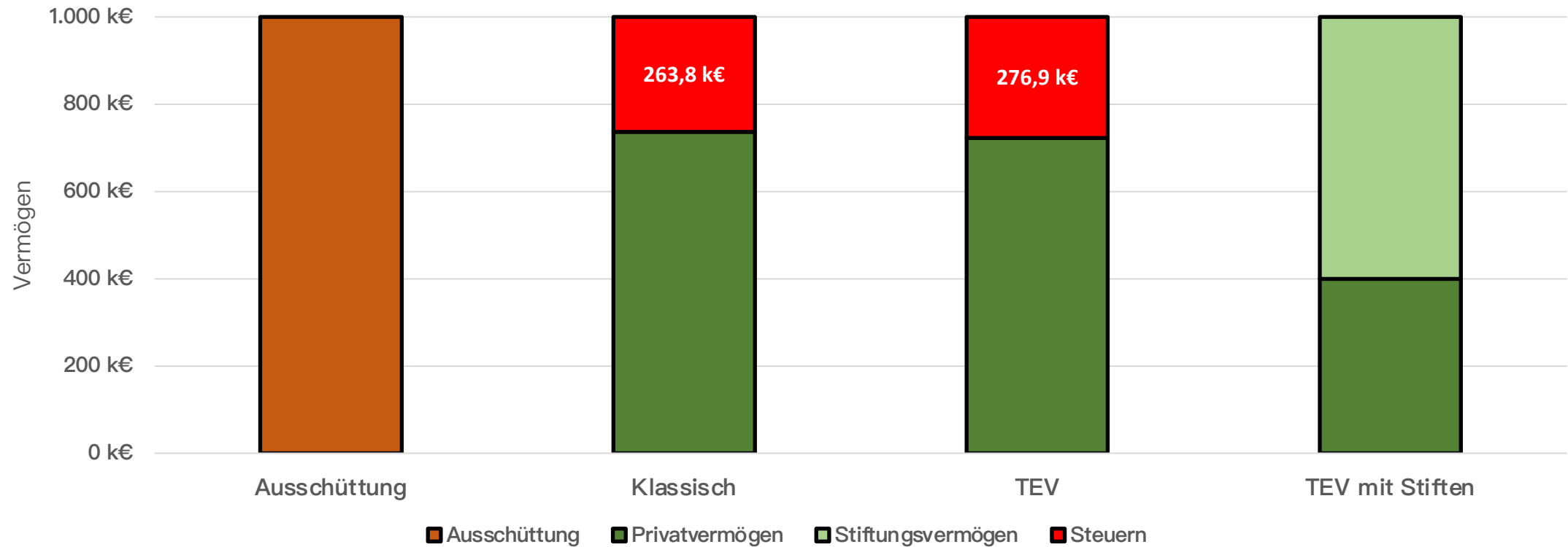
Anwendung: „eigene Bank“ (gem. Stiftung)

- Größere Ausschüttungen/Erlöse z.B. durch den Verkauf einer Firma oder Gewinne aus größere Aktienpaketen sind planbar
- Ausschüttungen/Erlöse fallen unter KapErtSt
- Ausschüttungen können durch das Teileinkünfteverfahren (TEV) unter ESt fallen (Umwandlung)

TEV: 40% Steuerfrei, 60% Steuerpflichtig mit den persönlichen ESt-Satz, dafür aber sämtliche Abzugsmöglichkeiten

Anwendung: „eigene Bank“ (gem. Stiftung)

Gemeinnützige Stiftung als "eigene Bank"



Anwendung: „eigene Bank“ (gem. Stiftung)

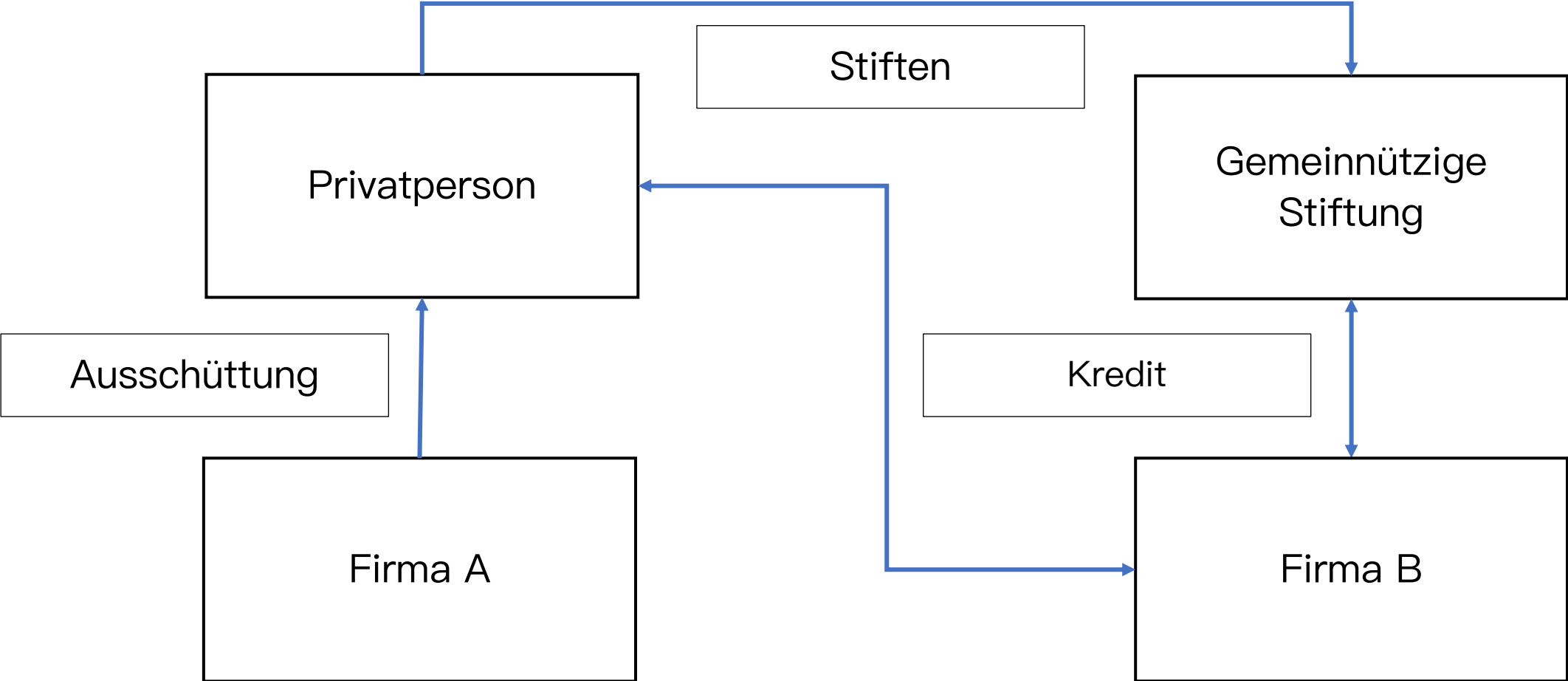
Ausschüttung (Klassisch)	
Ausschüttung (z.B. GmbH Verkauf)	1.000,0 k€
KESt + SolZ	- 263,8 k€
Privatvermögen	736,2 k€

Fazit	
– 336,2 k€ weniger Vermögen im Privatbesitz	
– Verzicht auf Erträge von 336,2 k€ für einen guten Zweck	
– Reinvestition von der gesamten Ausschüttung möglich	
– Staat gibt 263,2 k€ zum investieren dazu	
– Achtung: Drittvergleich standhalten, Stiften & Kreditvergabe muss entkoppelt sein	

TEV mit Stiften	
Ausschüttung (z.B. GmbH Verkauf)	1.000,0 k€
Steuerfreier Anteil 40%	400,0 k€
Steuerbelasteter Anteil 60%	600,0 k€
Stiften (gemeinnützig)	- 600,0 k€
Zu versteuerndes Einkommen	0,0 k€
Privatvermögen	400,0 k€
Stiftungsvermögen	600,0 k€

Maximaler Ausschüttungsbetrag
1.666,6 k€ für eine Einzelperson

Anwendung: „eigene Bank“ (gem. Stiftung)

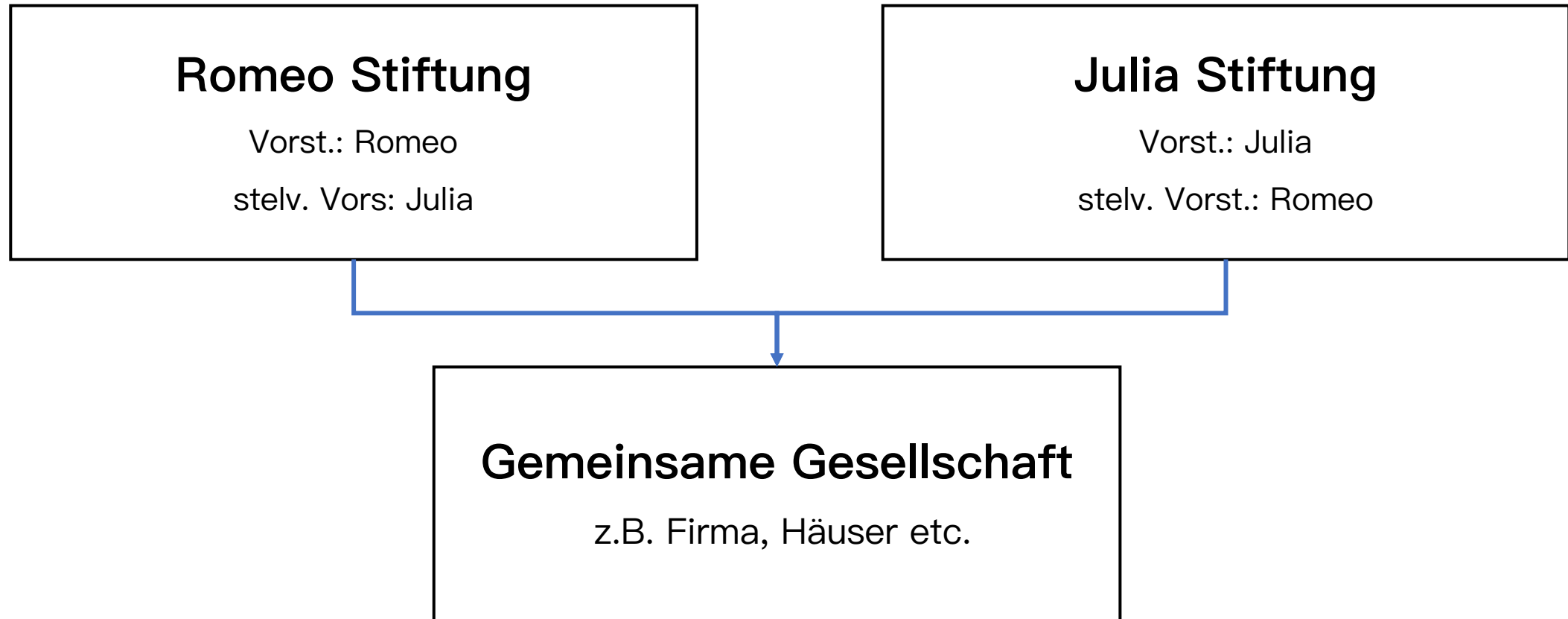


Anwendung: „Romeo & Julia“

Problematik:

- ca. je 3te Ehe wird geschieden
- ca. 50% der Eheverträge sind sittenwidrig und damit unwirksam
- Wenn der Ehepartner nicht ausgezahlt werden kann, bekommt er/sie Geschäftsanteile und damit Stimmrechte
- Friedliche Scheidungen sind selten
- Häufige Streitthemen: Geld, Unterhalt (Ex und Kinder), Sorgerecht, Wohnrechte

Anwendung: „Romeo & Julia“



Anwendung: „Romeo & Julia“

Szenario 1: Glücklich bis zum Lebensende

- Überlebender Partner übernimmt die Stiftung
- Erbschaftsteuerlich schon optimiert

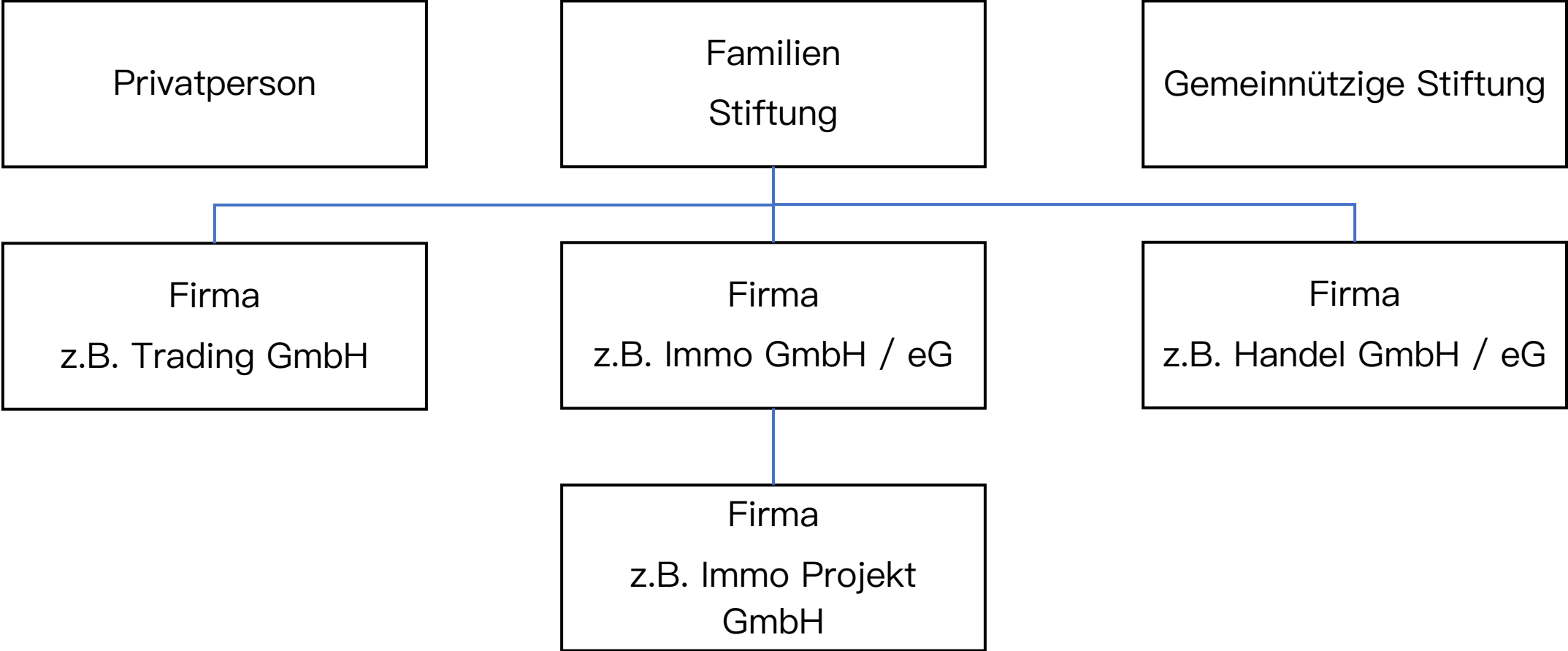
Szenario 2: Alles hat ein Ende

- Scheidungskosten sind reduziert, da weniger Vermögen im Privatbesitz
- Klare Regelungen greifen durch ein Gesellschaftsvertrag
- Kinder profitieren weiterhin von beiden Stiftungen

Anwendung: Firmen–Investitionen

Investition	GmbH kauft Gut		Stiftung kauft Gut und vermietet an GmbH	
Investitionsgut: 100 k€ AFA: 10 Jahre (10 k€/a) Einnahme d. GmbH: 50k€ ROI: 2 Jahre Vermietung v. Stiftung: 33,3 k€	GmbH Einnahmen AFA zvE Steuer Gewinn	50,0 k€ –20,0 k€ 30,0 k€ –9,5 k€ 41,5 k€	GmbH Einnahmen Miete zvE Steuer Gewinn zur Ausschüttung	50,0 k€ – 33,3 k€ 16,7 k€ 5,5 k€ 11,4 k€
Fazit: <ul style="list-style-type: none"> – Durch den Kauf auf Stiftungsebene und der weiter Vermietung des Investitionsgutes kann die Steuer optimiert werden – Im Falle einer Insolvenz der GmbH bleibt die Stiftung Eigentümer des Investitionsgutes – Optimierung durch Finanzierung des Investitionsgutes weiter möglich 			Stiftung Miete Ausschüttung AFA zvE Steuer Gewinn	33,3 k€ 11,4 k€ – 20,0 k€ 13,9 k€ – 2,2 k€ 43,5 k€

Anwendung: ideale Struktur



Meine Leistungen:

- Beratung zur Firmenstruktur (Analyse und Konzepterstellung)
- Begleitung der Stiftungsgründung
 - Stiftungskonzept
 - Stiftungssatzung und weitere Dokumente
 - Begleitung im Anerkennungsprozess
 - Begleitung der Stiftung um ins operative Geschäft zu kommen
- Stiftungsarten:
 - Familienstiftungen, Gemeinnützige Stiftungen, Treuhandstiftungen

kontakt@stiftung-einfach.de